

Stadt Detmold



2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 – 48 A „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Detmold

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Detmold

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 – 48 A „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Detmold

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

18-518

Bearbeitungsstand

08.10.2018

Auftraggeber

Klinikum Lippe GmbH
Röntgenstrasse 18
32756 Detmold

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Fabian Diekmann
B. Sc. Biologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	6
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	6
5.0	Stufe I - Vorprüfung	10
5.1	Wirkfaktoren	10
5.2	Artnachweise	11
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials	12
5.4	Konfliktanalyse	14
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	28
6.1	Artengruppe Fledermäuse	28
6.2	Vögel	30
7.0	Zusammenfassung	32
8.0	Quellenverzeichnis	34

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 – 48 A „Kreiskrankenhaus“ in Detmold.

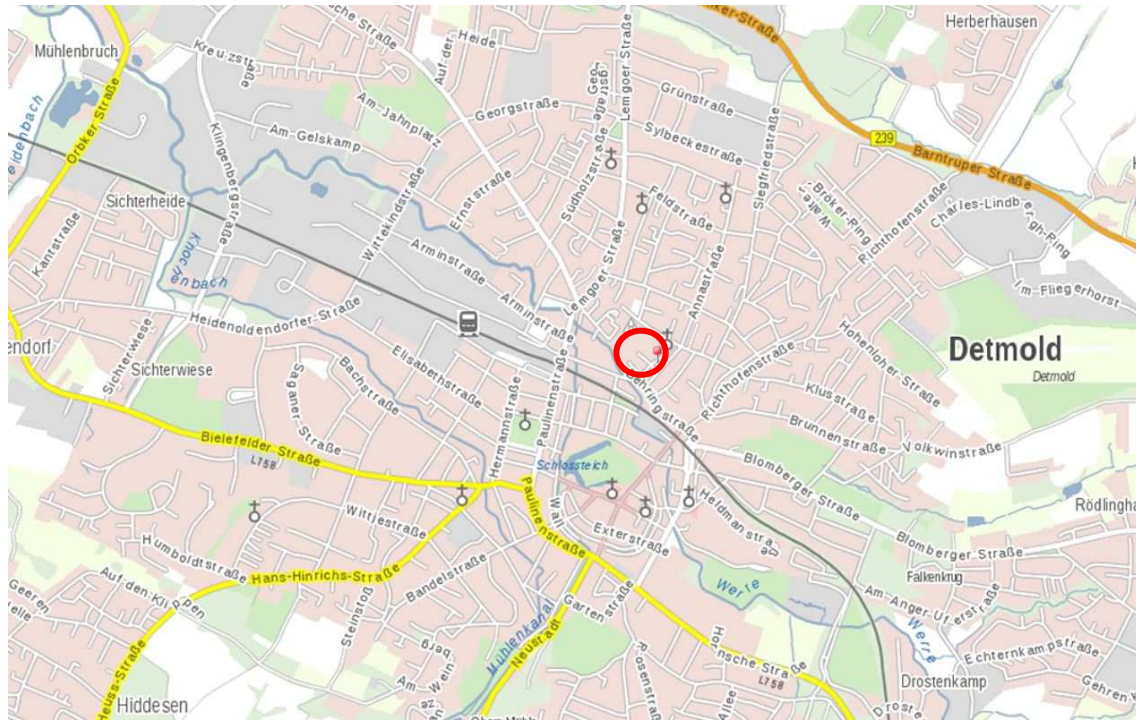


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE 2.0.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSchG i.V.m. § 30 LNATSchG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten genannt. Dies sind das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift - Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewendet werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

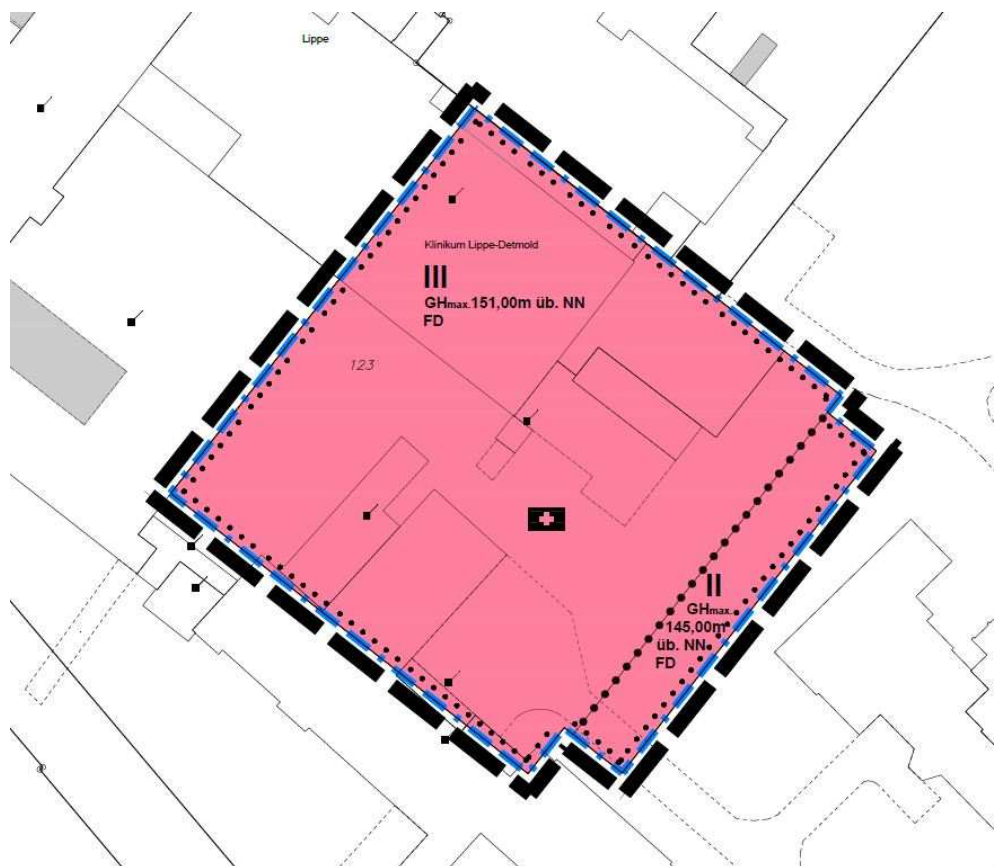
3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Detmold plant die 2. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 – 48 A „Kreiskrankenhaus“. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 123 der Flur 18 innerhalb der Gemarkung Detmold.

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und textlichen Ergänzungen mit dem Stand vom 27.09.2018 beschrieben.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan weist das Plangebiet als „Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) Ziffer 5 BauGB“ aus. Das gesamte Plangebiet ist als überbaubare Grundstücksfläche für „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen. Es werden zwei Bereiche mit unterschiedlicher Nutzung oder Maß der Nutzung zwischen oder innerhalb eines Bau- und sonstigen Gebietes nach § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO abgegrenzt. Für den überwiegenden Teil des Plangebiets sind drei Vollgeschosse mit einer maximalen Gebäudehöhe von 151,00 m über NN im Bereich des Innen- / Betriebshofes festgesetzt. Der südöstliche Bereich des Plangebiets stellt eine Auskragung dar. Hier werden planungsrechtlich zwei Geschosse mit einer maximalen Gebäudehöhe von 145,00 m über NN festgesetzt (DHP 2018A).



Erläuterung der Planzeichen

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

2. Maß der baulichen Nutzung

z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 z.B. GHmax. maximale Gebäudehöhe in Metern über NN - Normalnull
 151,00m
 ü. NN
 FD nur Flachdach zulässig

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

— — — — — Baugrenze



überbaubare Grundstücksfläche



Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) Ziffer 5 BauGB



Zweckbestimmung:
 gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

15. Sonstige Planzeichen

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 (7) BauGB

— — — — — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Maß der Nutzung zwischen oder innerhalb eines Bau- und sonstigen Gebietes nach § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan 01-48A „Kreiskrankenhaus“ 2. (beschleunigte) Änderung (DHP 2018b).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Bebauungsplanänderung Nr. 01 – 48 A „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Detmold mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

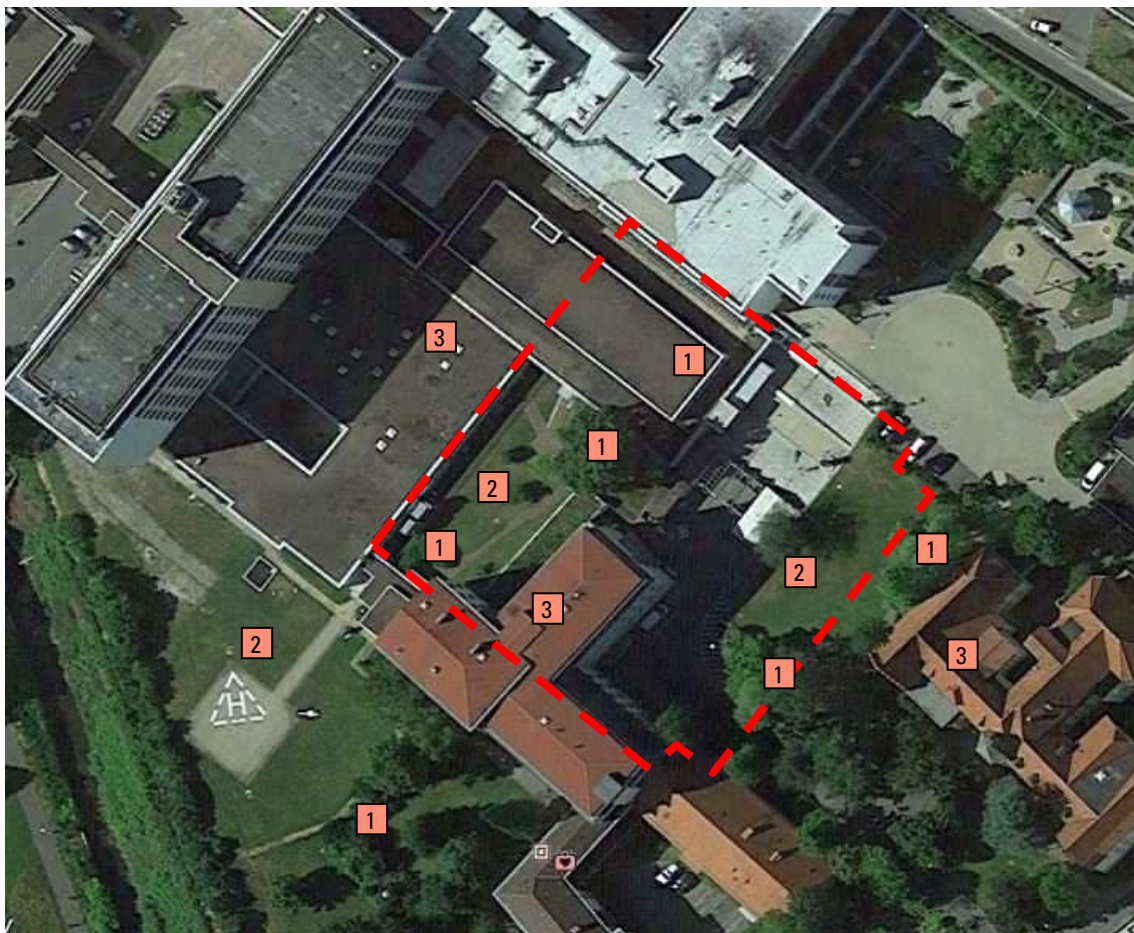


Abb. 3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet rote Strichlinie).

Legende

1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

2 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

3 = Gebäude

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geländes des Klinikums Lippe im Stadtkern der Stadt Detmold. Im Norden, Westen und Südwesten wird es von Klinikgebäuden umschlossen. Im Nordosten schließt sich ein Zufahrts- und Wendebereich an, der über die Sofienstraße erschlossen wird. Im Südosten befindet sich eine Lieferantenzufahrt, welche von Bäumen und Sträuchern gesäumt ist.

Lebensraumtyp 1

Sträucher und Bäume im Bereich der Lieferanteneinfahrt im Südosten des Plangebiets.



Lebensraumtypen 1 und 2

Parkähnliche Bepflanzung auf einer Grünfläche im Nordwesten des Plangebiets.



Lebensraumtyp 3

Gebäude und Infrastruktur im zentralen Plangebiet.



4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Lebensraumtypen 1, 2 und 3

Gehölze an einer Park- und Wendefläche sowie Gebäude nördlich des Plangebiets.



Gebäude und Bäume östlich des Plangebiets.



4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet ist umgeben von Klinikgebäuden und infrastrukturellen Einrichtungen. Etwa zwei Drittel des Plangebiets sind Grünflächen, von denen etwa die Hälfte über unterirdischen Gebäudeteilen liegt. Das andere Drittel der Plangebietsfläche ist durch Gebäude, Zufahrt und Stellplätze versiegelt. Durch die Nutzung der Zufahrt mit PKW und LKW werden Stäube, Gase und Lärm in das Plangebiet emittiert. Die Nutzung der Grünflächen und Gebäude durch Menschen verursacht optische und akustische Störungen. Für störungsanfällige Arten kann das Plangebiet deshalb keine Lebensraumfunktion übernehmen. Sowohl die Bebauung und Gehölze im Plangebiet, als auch die Bebauung und Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen eine Silhouettenwirkung auf, die zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führt.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ergeben sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen. Zudem kann eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen entstehen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 – 48 A „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Detmold.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust / -degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Bau von Klinikgebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust / -degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
Betriebsbedingt		
Nutzung der Klinikgebäude	Erhöhung der Lärmemission	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
erhöhter Kfz-Verkehr durch Personal und Lieferanten	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Bäume, Grünflächen und Gebäude entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume und Nahrungsflächen von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen. Betroffenheiten von Offenland- und Halboffenlandarten werden aufgrund deren genereller Störungsempfindlichkeit und der Vorbelastungen des Plangebiets (umgeben von Bebauung und Infrastruktur) nur bedingt erwartet.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Flächen und somit Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Durch die geplante Bebauung verliert das Plangebiet nahezu jegliche Lebensraumfunktion für Tiere.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFO) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 03. Juli 2018 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste die Sichtkontrolle der zu rodenden Gehölze sowie der baulich zu verändernden Gebäudeteile.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 4019 „Detmold“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018b).

Für das Messtischblatt 4019 „Detmold“, Quadrant 3 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 12 Säugetierarten, 22 Vogelarten und eine Amphibienart.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus (2006) an einem Klinikgebäude ca. 60 m nordwestlich des Plangebiets aus. Darüber hinaus befindet sich der Fundpunkt des Gartenrotschwanzes (2016) ca. 1 km nordwestlich des Plangebiets (LANUV 2018A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung ist nicht Teil von Schutzgebieten (LANUV 2018A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 03.07.2018 wurden die zu fällenden Gehölze sowie Gebäudeteile, die im Rahmen der Baumaßnahmen verändert werden, auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (Fugen, abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) untersucht.

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölz-bewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 03. Juli 2018 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebietes untersucht. Dabei wurden potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse und Vögel an den Gehölzen und Gebäuden betrachtet.

Die im Plangebiet stockenden Gehölze stellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für häufige und störungsunanfällige Vogelarten dar. Im Bezug auf die Artgruppe der Fledermäuse zeigte sich, dass mehrere Gehölze im Plangebiet Baumhöhlen aufweisen, die sich als Quartier für gehölz-bewohnende Fledermäuse eignen. Besonders viele Höhlungen befinden sich an einer alten Linde im Nordwesten des Plangebiets. Die genaue Anzahl und Eignung der Baumhöhlen (als Fortpflanzungsstätte, Sommer- oder auch Winterquartier) kann erst im Rahmen einer vertiefenden Unter-

suchung erfasst werden. Des Weiteren weisen Fugen zwischen der Attikaabdeckung und der Fassade von Gebäudeteilen das Potenzial auf, von Fledermäusen als Quartier genutzt zu werden.

5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gebäude

An den Gebäuden, die in Folge der Planung baulich verändert werden, befinden sich Strukturen, die potenzielle Fledermausquartiere darstellen.

An einem Klinikgebäude nordwestlich des Plangebiets soll es (nach Aussage eines Klinikmitarbeiters) bis vor einigen Jahren einen besetzten Turmfalkenbrutplatz gegeben haben. In Folge von Sanierungsarbeiten wurde dieser aufgegeben. Ein als Ausgleichsmaßnahme installierter Nistkasten wurde von den Falken bisher nicht besetzt.

Tab. 2 Beispielhafte Darstellung potenziell relevanter Strukturen für gebäudebewohnende Fledermäuse.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Ca. 1,5 cm breite Fuge zwischen Attikaabdeckung und Fassade	OP-Gebäude, angrenzend an das nordwestliche Plangebiet	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier Vögel keine Eignung
	Ca. 1,5 cm breite Fuge zwischen Attikaabdeckung und Fassade	Flachdachbau im Nordwesten des Plangebiets	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier Vögel keine Eignung

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

An den Gehölzen, die in Folge der Planung gerodet werden, befinden sich Strukturen, die potenzielle Fledermausquartiere oder Nistplätze von Vögeln darstellen.

Tab. 3 Beispielhafte Darstellung potenziell relevanter Strukturen für Fledermäuse und Vögel.

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
	Ca. 5 cm breites Astloch an einer Linde	Linde im Nordwesten des Plangebiets
	Ca. 1,5 – 4 cm breit Baumhöhlen in einer Magnolie	Südosten des Plangebiets
	3 – 5 cm breite Astlöcher in einem Baumstamm	Südosten des Plangebiets
		Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier, ggf. Wochenstube Vögel Höhlenbrüter
		Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier Vögel Höhlenbrüter
		Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier Vögel Höhlenbrüter

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustan-

des bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

Dennoch ist das Töten und Verletzen von Vögel im Rahmen der Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten (gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNATSCHG) zu vermeiden.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG).

Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW, HL = Höke Landschaftsarchitektur

Status: A. v. = Art vorhanden, B = Nachweis Brutvorkommen, R = rastend, N = Nest vorhanden

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines geeigneten Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Braunes Langohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines geeigneten Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Breitflügelfleder- maus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines geeigneten Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Fransenfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines geeigneten Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Großes Mausohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines geeigneten Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Kleinabendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Kleine Bartfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Rauhautfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässerufeln, Feuchtgebieten in Wäldern. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere. Winterquartier Außerhalb von NRW.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Teichfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Wasserfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Zweifelfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Seltener an Straßenlampen. Wochenstuben / Sommerquartier an Gebäuden (Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen. Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z.B. Kirchtürme), auch Felswände.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Lebensraums dar.	Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Vögel					
Baumpieper	FIS / B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Eisvogel	FIS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Feldschwirl	FIS / B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Gartenrotschwanz	LINFOS	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines geeigneten Lebensraums dar.	erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Neuntöter	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Rauchschwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Rotmilan	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Saatkrähe	FIS / B	Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. Bruthabitat Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Schwarzspecht	FIS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Turmfalke	FIS / B, N	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein
Turteltaube	FIS / B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Waldschnepfe	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Amphibien					
Kammolch	FIS / A. v.	Lebensraum Typische Art der Niederungslandschaften von Fluss- und Bach- auen. Sekundär auch in Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Fluss- auen, Steinbrüche. Habitatmerkmale sind ausgeprägte Ufer-/ Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfreie/-arme Gewässer. Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche / Hecken / Gärten in Laichgewässernähe.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Gartenrotschwanz

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Fast alle Fledermausarten nutzen zumindest zeitweise Gebäude als Quartierstandort. Dabei nutzen die Arten Spalten und Hohlräume (z.B. hinter Verkleidungen) als Zwischenquartier, Sommerquartier und Wochenstuben. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch oder in frostfreien Bereichen mit konstanter Lufttemperatur und -feuchte. Abendsegler und Kleinabendsegler nutzen auch Baumhöhlen als Winterquartiere.

Die im Rahmen der Gebäude- und Gehölzkontrolle festgestellten Strukturen (vgl. Kapitel 5.3) stellen potenziell geeignete Quartierstandorte (Zwischen-, Sommer-, Winterquartiere und ggf. Wochenstuben) dar.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhstätten ist durch die geplanten baulichen Veränderungen an den Gebäuden und die Rodung von Gehölzen nicht auszuschließen. Auch Betroffenheiten gemäß § 44 BNATSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) sowie Nr. 2 (erhebliche Störung) sind demnach möglich. Der genaue Umfang potenziell nutzbarer Strukturen und die aktuelle oder ehemalige Nutzung von Fortpflanzungs- und Ruhstätten ist durch weitergehende Untersuchungen (Gebäude- und Baumhöhlenkontrolle) zu quantifizieren. Die Menge und Art von Ersatzmaßnahmen (Fledermauskästen) ist in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse festzulegen.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNATSchG) der Arten **Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleiner Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus** zu vermeiden, dürfen Fäll- und Rodungs- sowie Abbruch- und Umbaumaßnahmen nur nach einer Kontrolle der betreffenden Strukturen erfolgen. Wird bei der Kontrolle ein Besatz festgestellt, sind weitere Maßnahmen erforderlich (siehe Tab. 5).

Bei besetzten Winterquartieren (z.B. Baumhöhlen) ist die Fällung, der Abbruch oder der Umbau auf einen Zeitraum außerhalb der Überwinterungsphase (Mitte November – Mitte März) zu verschieben. Bei Besatz eines Sommer- / Zwischenquartiers ist der Verschluss der Struktur nach dem Ausfliegen der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit) möglich. Bei einer besetzten Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) ist der Abbruch, der Umbau oder die Fällung auf einen Zeitpunkt nach der Wochenstubenzeit (Anfang August) zu verschieben. Bei besetzten Winterquartieren und Wochenstuben ist durch eine erneute Kontrolle vor dem Eingriff sicherzustellen, dass das jeweilige Quartier verlassen ist und durch einen Verschluss bis zum Eingriff nutzbar gemacht wurde.

Tab. 5 Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen bei Besatz einer untersuchten Struktur.

Zeitraum	phänologische Zeit		Maßnahme
Mitte November - Mitte März	Überwinterungsphase		Verschiebung der Fällung in die Aktivitätszeit
Mitte März - Ende April	Frühjährliche Schwärmphase	Aktivitätsphase	Verschiebung des Verschlusses auf den Zeitraum nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)
Anfang Mai - Ende Juni	Wochenstubenzeit		Verschiebung des Abbruchs bzw. der Fällung in einen anderen Zeitraum
Anfang August - Mitte November	Herbstliche Schwärmphase		Verschiebung des Verschlusses auf den Zeitraum nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Sollten besetzte Quartiere oder Spuren einer ehemaligen Nutzung (z. B. Kot, Fettanhaftungen oder Urinverfärbungen) festgestellt werden, sind funktionsgleiche Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort zu montieren.

6.2 Planungsrelevante Vogelarten

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Gartenrotschwanz** ist ein Zugvogel, dessen Überwinterungsgebiete in West- und Zentralafrika liegen. Als Brutvogel ist er in Nordrhein-Westfalen sehr selten geworden. Die Art bevorzugt reich strukturierte Landschaften mit ausgeprägten Gehölzstrukturen als Lebensraum. Stellenweise ist er auch im Siedlungsbereich (Gärten und Parkanlagen) anzutreffen. Gartenrotschwänze brüten in Baumhöhlen, Nistkästen und an geeigneten Gebäudenischen und Dachüberständen.

In der Landschaftsinformationssammlung ist eine Beobachtung (kein Reproduktionsnachweis) des Gartenrotschwanzes aus dem Jahr 2016 ca. 1 km nordwestlich des Plangebiets vorhanden.

Die im Plan- und Untersuchungsgebiet anstehenden Strukturen stellen nur bedingt geeignete Nahrungshabitate sowie potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Gartenrotschwanz dar. Die das Plangebiet umgebenden teilweise sehr hohen Gebäude sowie die von Lieferanten und Klinikmitarbeitern ausgehende Störung des Innenhofes schränken die Lebensraumeignung für den Gartenrotschwanz erheblich ein. Aus den genannten Gründen kann davon ausgegangen werden, dass selbst bei einem theoretischen Vorkommen des Gartenrotschwanzes in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebiets das Plangebiet keine essenzielle Lebensraumfunktion darstellt.

Von einer artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung (gem. § 44 Abs.1 BNatSchG) des Gartenrotschwanzes durch die geplante Erweiterung des OP-Traktes ist nicht auszugehen.

6.3 Häufige und verbreitete Vogelarten

Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden dürfen Fällungs- und Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sind Fällungs- und Rodungsmaßnahmen innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit nicht zu vermeiden, müssen alle potenziell relevanten Strukturen auf das Vorhandensein von Vogelbruten geprüft werden. Wird ein besetzter Brutplatz festgestellt, sind die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf einen Zeitpunkt nach der Brut und Aufzucht zu verschieben.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Detmold plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 – 48 A „Kreiskrankenhaus“. Der 0,47 ha große räumliche Geltungsbereich der 2. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplanes 01-48A „Kreiskrankenhaus“ liegt in dem Flurstück 123 der Flur 18, Gemarkung Detmold. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es die Erweiterung des bestehenden OP-Traktes zu ermöglichen.

Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgte am 03. Juli 2018 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 4019 „Detmold“, Quadrant 3 für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 12 Säugetierarten, 22 Vogelarten und eine Amphibienart (LANUV 2018B). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet das Vorkommen der Zweifarbfledermaus aus (LANUV 2018A).

Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Arten ermittelt:

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG kann unter Anwendung der in Kap. 6.1.2 und Kap. 6.2 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Tab. 6 Übersicht der auszuführenden Maßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Rodungs- und Umbaumaßnahmen.

Kontrolle von:		Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Vegetation	Mv1												
	Ms1												
Gebäude	Ms2												

= Maßnahme nötig

weißer Zeitraum = Rodung / Abbruch ohne Maßnahmen möglich

Maßnahmen für Vögel bei der Rodung von Vegetation (Mv)

Mv1: Kontrolle der Vegetation auf Vogelbruten (unmittelbar vor der Rodung). Bei Besatz: Verschiebung der Rodung bis zum Abschluss (evtl. Aufgabe) der Brut und Aufzucht der Jungen.

Maßnahmen für Säugetiere (Ms)

Ms1: Kontrolle potenziell geeigneter Baumhöhlen auf Besatz oder Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse.

Ms2: Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen an Gebäuden, die baulich verändert werden, auf Besatz oder Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse.

Weitere Maßnahmen bei besetzten Quartieren

- Zwischen- / Sommerquartiere: Verschluss der Struktur nach dem Ausflug der Tiere
- Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte): Verschiebung des Abbruchs bis zum Ende der Wochenstubenzeit (Anfang September)
- Winterquartiere (ggf. an Gehölzen vorhanden): Verschiebung der Rodung bis nach Beendigung des Winterschlafs und dem Ausflug der Tiere (ca. Mitte März)

Im Fall von nachweislichen genutzten Quartieren oder Spuren einer ehemaligen Nutzung sind zeitlich vorgezogen funktionsgleiche Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet zu montieren

Artenschutzrechtliche Konflikte für die potenziellen Konfliktarten können durch geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung dessen löst die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 – 48 A „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Detmold keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplanes stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Oktober 2018


 STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DHP (2018A): Begründung zum Bebauungsplan 01-48A „Kreiskrankenhaus“ 2. (beschleunigte) Änderung. Detmold

DHP (2018B): Bebauungsplan 01-48A „Kreiskrankenhaus“ 2. (beschleunigte) Änderung. Detmold

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos>
Zugriff: 05.07.2018, 07:00 MESZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40193?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1
Zugriff: 05.07.2018, 10:20 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.